

24. Verzeichnisse der Haupt- und Ersatzschöffen und Erstellung der Hauptschöffenlisten

24.1

¹Die Namen der vom Ausschuss gewählten Personen werden in gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und der Ersatzschöffen aufgenommen. ²Hierfür sind die festgestellten Vordrucke zu verwenden.

24.2

¹Die Verzeichnisse der Hauptschöffen für das Schöffengericht bilden zugleich die Schöffenlisten. ²Im Bezirk des Landgerichts München I bildet auch das Verzeichnis der Hauptschöffen für die Strafkammern die Schöffenliste.

24.3

¹Die Verzeichnisse der für die Strafkammern gewählten Haupt- und Ersatzschöffen übersendet der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts. ²Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen. ³Die Zusammenstellung geschieht in der Weise, dass die Verzeichnisse, nach den Anfangsbuchstaben der Amtsgerichte geordnet, aneinandergesetzt und die Namen der Schöffen in der so entstehenden Reihenfolge in Spalte 2 der Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern versehen werden.